

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2004

Nr. 2004/166

Primarschule Fehren; Pensenbewilligung für das Schuljahr 2004/2005

1. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den §§ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970¹⁾ für

Einführungs- und Kleinklassen L/W (§ 14 ^{quater} VVzVSG):	6	-	12	Schüler und Schülerinnen
Primarschule (§ 14 ^{bis} Abs. 2 VVzVSG):	16	-	26	Schüler und Schülerinnen
Sekundar- und Bezirksschule (§ 14 ^{ter} Abs. 1 VVzVSG):	16	-	26	Schüler und Schülerinnen
Oberschule (§ 14 ^{ter} Abs. 3 VVzVSG):	10	-	18	Schüler und Schülerinnen.

Die Schulbehörde Fehren stellt mit der Planungseingabe vom 10.11.2003 den Antrag für das Schuljahr 2004/2005 Abteilungen an der Primarschule zu führen.

An der Primarschule Fehren besuchen im Schuljahr 2004/2005 voraussichtlich:
33 Schülerinnen und Schüler die Primarschule.

2. Beschluss

2.1 Für das Schuljahr 2004/2005 werden folgende Pensen bewilligt:
Primarschule 2 Vollpensen.

2.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder Pensenbewilligungen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), eac, gre
Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

¹⁾ BGS 413.121.1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4232 Fehren

Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4232 Fehren